

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis

gemäß Beschluss-Nr. 78-08/08 des Kreistages Saalekreis vom 25. Juni 2008 gilt folgende Satzung gemäß § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 522 ff.):

Präambel

Der Landkreis Saalekreis regelt entsprechend dieser Satzung die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler.

Daneben wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zur

- Stärkung des Bildungsstandortes Saalekreis
- Sicherung der Schulstandorte des Landkreises
- Entlastung von den Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zu leisten.

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) gewählten Bildungsganges zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten, wenn die folgenden Mindestentfernungen für den Schulweg überschritten werden:

- | | |
|---|------|
| 1.1. Primarstufe (einschließlich Klassen für Schüler mit einer Lese- Rechtschreibschwäche) | 2 km |
| 1.2. Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) | 3 km |
| 1.3. Berufsvorbereitungsjahr | 4 km |
| 1.4. Berufsgrundbildungsjahr | 4 km |
| 1.5. Berufsfachschulen -die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen (nur 1. Schuljahrgang) | 4 km |

Bildungsgänge im o. g. Sinne sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.

(2) Bestehen auf dem Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten besondere Gefahren, wie:

- Überquerung stark befahrener Straßen ohne Fußgängerüberweg
- Unterführungen
- größere Strecken entlang stark frequentierter Straßen ohne getrennten Fußweg
- Wege durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände

besteht unabhängig von der Regelung nach Punkt 1 ein Anspruch.

(3) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem ortsüblichen, kürzesten und zumutbaren Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes oder bis zur nächsten vom Landkreis bestimmten Haltestelle.

(4) Als nächstgelegene Schule gemäß § 71 Abs. 2 SchulG LSA gilt die Schule, welche im zugehörigen Schuleinzugsbereich bzw. Schulbezirk liegt. Dazu gehören auch Förderschulen nach § 8 SchulG LSA. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

(5) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befördert werden müssen.

(6) Anspruch bzw. Erstattung besteht auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle mindestens die in Ziffer 1.2. festgelegte Entfernung beträgt aber nicht mehr als 20 km entfernt ist. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

(7) Eine Kostenerstattung erfolgt nur für die kostengünstigste Variante der Schülerbeförderung.

§ 2 Schulweg und Wartezeiten

(1) Zumutbare Schulwegzeiten (Geh- und Fahrtzeit) sind für

- | | |
|--|--------|
| - die Primarstufe | 45 min |
| - die Sekundarstufe I (Kl. 5 bis 10) | 75 min |
| - das Berufsvorbereitungsjahr | 90 min |
| - das Berufsgrundbildungsjahr | 90 min |
| - und die Berufsfachschulen Kl. 1 (ohne mittleren Schulabschluss) | 90 min |

(2) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort ist vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten und nach Schulschluss 60 Minuten. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 15

Minuten betragen. Für die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht soll durch die Schulen im Bedarfsfall eine geeignete Aufenthaltsmöglichkeit bereitgestellt werden.

§ 3 Fahrtkostenzuschüsse

1. Zuwendungsempfänger

Fahrtkostenzuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen können ausschließlich nur Schüler für den Schulbesuch der Schulen des Landkreises Saalekreis erhalten, wenn sie

- den 11. und 12. Schuljahrgang einer allgemeinbildenden Schule
- eine berufsbildende Vollzeitschule, sofern sie nicht unter § 71 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fallen, besuchen.

2. Art und Höhe der Zuwendung

(1) Sind entweder die Erziehungsberechtigten von Schülern oder Schüler mit vollendetem 18. Lebensjahr gemäß § 3 Punkt 1 dieser Satzung Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt eine vollständige Übernahme der Kosten.

(2) Die Zuwendung für alle anderen Empfänger erfolgt in Höhe eines Pauschalbetrages von 25 %. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach Vorlage der Schulbesuchsbestätigung unter Zugrundelegung der Kosten der zutreffenden Zonen im MDV-Tarif.

3. Diese Fahrtkostenzuschüsse stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises Saalekreis dar.

§ 4 Geltendmachen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und für die o. g. freiwilligen Leistungen ist jährlich bis spätestens 31. Oktober für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Saalekreis zu beantragen. Dem beizufügen sind alle notwendigen Unterlagen (Fahrausweise usw.). Eine Zwischenabrechnung für das erste Schulhalbjahr kann beim Schulverwaltungsamt beantragt werden.

Im begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch das Amt eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Deutsche Bahn)
die günstigsten Tarife
- bei genehmigter Benutzung eines privaten Personenkraftwagens
ein Betrag von 0,20 € je gefahrenen Kilometer.

Die Genehmigung dieser Beförderungsform setzt voraus, dass die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Eine Genehmigung kann auf Antrag durch das Schulverwaltungsamt erteilt werden.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzungen für die Schülerbeförderung des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 03.11.1999, zuletzt geändert am 24.04.2002 (Beschluss-Nr. 197-22/02), und des Landkreises Saalkreis vom 19.06.2000 (Beschluss-Nr. 2000/ 97-07) außer Kraft gesetzt.

Merseburg, 26. Juni 2008

Frank Bannert
Landrat